

Vereinssatzung

des Sportverein Hirrlingen e.V.

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Mitgliedsbeiträge
- § 5 Organe
- § 6 Vorstand
- § 7 Beirat
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Kassenprüfer
- § 10 Haftung
- § 11 Auflösung des Vereins

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Sportverein Hirrlingen e.V. Der Sitz des Vereins ist in Hirrlingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd ist, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral. Er ist Mitglied des WLSB dessen Satzung er anerkennt. Die Farben des Vereins sind rot-weiß.

Die Vereinsorganämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Entstandene, nachgewiesene Aufwendungen können erstattet werden. Durch Vorstandsbeschluss und entsprechend der Haushaltslage können jedoch für satzungsgemäße Tätigkeiten, Vergütungen im Sinne des § 3 Nr.26a EStG gezahlt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

1. Mitglied des Vereins sind alle männlichen oder weiblichen Personen.

2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstandes. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Anmeldung, die möglichst von einem Vereinsmitglied mit unterzeichnet sein soll. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

3. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins, des WLSB sowie dem WFV, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

4. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann
2. durch Ausschluss aus dem Verein
3. durch den Tod

5. Der Ausschluss aus dem Verein kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:

1. wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens einem Jahr in Rückstand gekommen ist.
2. bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung des WLSB, dem der Verein als Mitglied angehört.
3. wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied nur ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung zu. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen, sie haben die Mitgliedskarte abzugeben. Für Jugendliche gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an die Mitgliederversammlung besteht jedoch nicht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig und wird im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Wir ziehen den jeweiligen Mitgliedsbeitrag, unter Angabe unserer Gläubiger-ID DE41ZZZ00000133867, ein. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen oder für eine andere Zahlungsweise kann ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben werden.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrags befreit.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 6 Vorstand

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus mindestens einem Vorstand und einem Stellvertreter oder aus bis zu 3 Vorständen sowie dem Schriftführer, Kassier und Jugendleiter. Die Vorstände bilden den Vorstand und vertreten den Verein gem. § 26 BGB (Vertretungsvorstand).

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, kann der übrige Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Vereinsmitglied zur Erledigung dessen Aufgaben bestimmen.

3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Der Vorstand, welcher sich mindestens vierteljährlich zu einer Sitzung trifft, ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt schriftlich durch einen der drei Vorstände – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters, Sitzungsleiter ist einer der drei Vorstände. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

5. Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Beschlussfassung ist zu protokollieren und von einem der vertretungsberechtigten Vorstände gegenzuzeichnen.

§ 7 Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 6 und maximal 15 Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beirat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Beirat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied bestimmen.

2. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen zu beraten.

3. Die Sitzungen des Beirats werden mindestens halbjährlich von einem der Vorstände mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Sitzungen des Beirates werden von einem der vertretungsberechtigten Vorstände geleitet. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Jeweils im ersten Quartal eines Jahres findet eine Mitgliederversammlung statt, die von einem der 3 Vorstände einzuberufen ist. Die Einberufung erfolgt mindestens einen Monat zuvor durch Veröffentlichung der Tagesordnung in den Vereinsnachrichten, die auswärtigen werden schriftlich benachrichtigt

2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Bericht des Kassier und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes, des Beirates.

Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
Beschlussfassung über Anträge
Wahl des Vorstandes, Beirates und der Kassenprüfer
Änderung der Satzung
Ausschluss eines Vereinsmitgliedes das von seinem Berufungsrecht an die MV Gebrauch gemacht hat
Ernennung von Ehrenmitgliedern
Auflösung des Vereins

3. Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht sein. Die Mitgliederversammlung wird von einem vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Dieser Vorstand ist auch für die Protokollierung der gefassten Beschlüsse verantwortlich und hat das Protokoll gegenzuzeichnen.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich

5. Jedes bei der MV anwesende Mitglied hat eine Stimme, welche nicht übertragbar ist.

6. außerordentliche MV finden statt wenn

a) der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,

b) die Einberufung von mindestens 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich gefordert wird. Für ihre Durchführung gelten im Übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der MV

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Außerdem haben sie das Recht jederzeit eine außerordentliche Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 10 Haftung

Bei sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins ist gegenüber den Vereinsmitgliedern bei Unfällen oder Diebstählen eine Haftung des Vereins oder des Vorstandes ausgeschlossen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind alle drei Vorstände vertretungsberechtigte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Hirrlingen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

Hirrlingen, 15.01.2016

Berthold Waller
Vorstand Bereich Finanzen

Mark Biesinger
Vorstand Bereich Sportbetrieb

Bertram Beiter
Vorstand Bereich Wirtschaft/Technik